

Der Beseitigungsanspruch des Eigentümers (§ 1004 I 1 BGB)

I. Eigentumsbeeinträchtigung

1. Welche Sache ist wodurch beeinträchtigt ?
2. Ist der Anspruchsteller Eigentümer der Sache ?

II. Zurechnung der Eigentumsbeeinträchtigung an den Störer

1. Handlungsstörer (unmittelbarer oder mittelbarer) oder
2. Zustandsstörer
 - a) Innehabung einer gefährdenden Sache oder Anlage und
 - b) Verletzung von Sicherungspflichten

III. Rechtswidrigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung (Keine Duldungspflicht des Eigentümers, § 1004 II BGB)

IV. Rechtsfolge: Anspruch des Eigentümers gegen den Störer auf **Beseitigung** der Beeinträchtigung (d. h. auf Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Sache)